

# **Amtliche Mitteilungen**

## **Verkündungsblatt**

23. Jahrgang, Nr. 36, 05. August 2002

**Ordnung  
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung  
für Studiengang Elektrotechnik ohne Praxissemester  
mit den Studienrichtungen  
Elektrische Energietechnik und Umwelttechnik  
sowie Gebäudesystemtechnik  
und für den Studiengang Elektrotechnik  
mit integriertem Praxissemester  
mit den Studienrichtungen  
Elektrische Energietechnik und Umwelttechnik  
sowie Gebäudesystemtechnik  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 15. Juli 2002**

**Ordnung  
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Elektrotechnik ohne Praxissemester  
mit den Studienrichtungen  
Elektrische Energietechnik und Umwelttechnik  
sowie Gebäudesystemtechnik  
und für den Studiengang Elektrotechnik mit integriertem Praxissemester  
mit den Studienrichtungen  
Elektrische Energietechnik und Umwelttechnik  
sowie Gebäudesystemtechnik  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 15. Juli 2002**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), , geändert durch Artikel III des Gesetzes zur Neuordnung der Fachhochschulen vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 812), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik ohne Praxissemester und für den Studiengang Elektrotechnik mit integriertem Praxissemester an der Fachhochschule Dortmund vom 1. Juni 1999 (ABI. NW. 2 S. 639) wird wie folgt geändert:

1. In **§ 3** Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort "mindestens" gestrichen.
2. **§ 6** Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 lautet: " einem Angehörigen der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 HG),".
3. In **§ 7** Abs. 1 wird der letzte Satz um die Worte "von Weisungen" ergänzt.
4. **§ 8** wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - a) Als neuer Satz 3 wird eingefügt: " Studien- und Prüfungsleistungen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie in einem weiterbildenden Studium erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird."
    - b) Sätze 3 bis 7 werden Sätze 4 bis 8.
  - b) Absatz 4 wird gestrichen.
  - c) Absätze 5 bis 7 werden Absätze 4 bis 6.
  - d) In Absatz 5 neu wird die Zahl "5" durch die Zahl "4" ersetzt.
5. In **§ 9** Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten "oder siebten Semesters" die Worte "im Studiengang ohne Praxissemester bzw. zum Ende des siebten oder achten Semesters im Studiengang mit integriertem Praxissemester" ergänzt.
6. In **§ 11** Abs. 4 wird die Zahl "5" durch die Zahl "6" ersetzt.
7. In **§ 13** Abs. 3 Satz 1 wird der Klammerzusatz "Ingenieurmäßiges Arbeiten" gestrichen.
8. In **§§ 16** Abs. 4 Satz 1, **20** Abs. 2 und **25** Abs. 4 werden nach dem Wort "Behinderung" die Worte "einschließlich chronischer Erkrankung" ergänzt.

8. **§ 17** wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift lautet: "Fachprüfungen in Form von Klausurarbeiten oder projektbezogenen Arbeiten"
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - b)a) Satz 1 lautet: "Jede Klausurarbeit soll von zwei Prüfern gemäß § 10 Abs. 1 bewertet werden."
    - b)b) In Satz 2 werden die Worte "nur aus zwingenden Gründen" ersetzt durch die Worte "in begründeten Fällen".
  - c) Als neuer Absatz 6 wird angefügt: "Die Absätze 1 und 3 gelten für die projektbezogenen Arbeiten gemäß § 13 Abs. 3 entsprechend. Jede projektbezogene Arbeit ist von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 10 Abs. 1 zu bewerten. Die im Rahmen der Präsentation durchzuführende mündliche Prüfung wird von der Prüferin oder dem Prüfer unter Beteiligung eines sachkundigen Beisitzers (§ 18) abgenommen und bewertet, die oder der auch die projektbezogene Arbeit bewertet. Die Bewertung der projektbezogenen Arbeiten ist dem Prüfling unmittelbar im Anschluss an die darauf bezogene mündliche Prüfung bekannt zu geben."
9. **§ 19** wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 lautet: "Meldet sich ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit bis zu dem in Anlage 2 der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium zu einer Fachprüfung des Hauptstudiums erstmalig an und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch)."
  - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "das Studienfach" durch die Worte "den Studiengang" ersetzt.
  - c) Absatz 4 lautet: "Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als Mitglied in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien der Hochschule tätig war."
  - d) Als neuer Absatz 5 wird eingefügt: "Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung einschließlich chronischer Erkrankung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern."
  - e) Absatz 5 wird Absatz 6 und es wird die Zahl "4" durch die Zahl "5" ersetzt.
  - f) Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.
10. In **§ 22** Abs. 5 Satz 2 wird das Wort "Studienordnung" ersetzt durch das Wort "Praxissemesterordnung".
11. In **§ 26** Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "zweifacher" ersetzt durch das Wort "dreifacher".
12. **§ 28** Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 lautet: "Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation ein Zeugnis über die erfolgreich absolvierten Prüfungs- und Studienleistungen aus."
  - b) Satz 4 entfällt.
13. In **§ 30** Satz 2 werde die Worte "oder der Leistungsnachweise" gestrichen.
14. **Anlage 1** wird wie folgt geändert:
- a) Unter Nr. 4.1 wird der Katalog G 2 um die Fächer "Komponenten und Systeme der Elektrotechnik (KSE)" und "Technik der Personalcomputer (TDP)" ergänzt.
  - b) Unter Nr. 4.2 wird der Katalog TW 1 um das Fach "Anwendungssoftware 4, Relationale Datenbanken (RDB)" ergänzt.

- c) Unter Nr. 4.4 wird der Katalog EU 1 wie folgt geändert:
- c) a) Es werden die Fächer "Mikroprozessorprogrammierung (MIP)", "Programmierung von SPS nach IEC 1131 (PSP)", "Mikrosystemtechnik (MST)", "Gassensorik (GSS)", "Entwurf digitaler Schaltungen (EDS)", "Gebäudeautomation (GAT)" und "Industrielle Kommunikation (IKO)" ergänzt.
  - c) b) Das Fach "Schutz- und Schaltanlagenleittechnik" wird umbenannt in "Schutz- und Stationsleittechnik".
  - c) c) Die Abkürzung des Fachs "Schutzmaßnahmen in elektrischen Anlagen" lautet "SMA".
- d) Unter Nr. 4.4 wird der Katalog GST 1 um die Fächer "Schutz- und Stationsleittechnik (SST)", "Antriebsregelungen (ART)", "Gebäudeautomation (GAT)" und "Industrielle Kommunikation (IKO)" ergänzt.

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2002 in Kraft.

Die unter Nr. 9 a) vorgesehene Beschränkung des Freiversuchs auf das Hauptstudium gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2002/2003 ihr Studium im Studiengang Elektrotechnik aufnehmen.

Die Änderungen unter Nr. 14 treten am 1. September 2002 in Kraft.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen - Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

## **Artikel III**

Der Rektor wird ermächtigt, die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Fachhochschule Dortmund in der durch diese Ordnung geänderten Fassung neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrische Energietechnik der Fachhochschule Dortmund vom 22.1.2002 und vom 24.5.2002 sowie des Rektorats vom 7.5.2002.

Dortmund, den 15. Juli 2002

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan  
des Fachbereichs Elektrische Energietechnik  
der Fachhochschule Dortmund  
In Vertretung

Prof. Dr. Menzel

Prof. Dr. Harnischmacher